

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 14

Artikel: Die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verordnung über das Schiesswesen außer Dienst

In der vor- und außerdienstlichen Tätigkeit unserer Armee herrscht im allgemeinen das Prinzip der Freiwilligkeit vor; eine Ausnahme macht das außerdienstliche Schiesswesen, welches eine gesetzliche Verpflichtung des Schweizer Soldaten bedeutet, wobei allerdings die obligatorische Schießpflicht ergänzt wird durch das Leisten freiwilliger außerdienstlicher Schießübungen. Das Schiesswesen außer Dienst soll die Schießfertigkeit der Angehörigen der Armee fördern; es soll dazu führen, daß der Mann auch außerhalb der Militärdienstzeiten mit seiner Waffe vertraut bleibt, womit erreicht werden soll, daß in den sehr kurzen Ausbildungszeiten unserer Miliz für das Einzelschießen möglichst geringe Zeit verlorengelht, so daß der Hauptteil der verfügbaren Ausbildungszeit für Dinge zur Verfügung steht, die außer Dienst nicht geübt werden können.

Art. 124 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, welcher die Rechtsgrundlage der obligatorischen Schießpflicht enthält, ist anlässlich der neuesten Gesetzesrevision, im Zusammenhang mit der Armeereform von 1960, neu gefaßt worden. Der neue Artikel, der erst auf den 1. Januar 1966 in Kraft tritt, wenn nämlich die neuen Heeresklassen eingeführt und die Herabsetzung des Wehrpflichtalters vollzogen sein werden, bringt gegenüber der heutigen Regelung folgende Neuerungen:

- die Schießpflicht wird ausgedehnt auf die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr sowie auf die Subalternoffiziere der mit Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige;
- die Schießpflicht wird verlängert bis zum 42. Altersjahr, so daß inskünftig die schießpflichtigen Angehörigen der gesamten Landwehr davon erfaßt werden; mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Schießpflicht bis zu dem Jahr dauert, in welchem das 42. Altersjahr «vollendet wird», sollen die bei der bisherigen Formulierung bestehenden Zweifel darüber, wann das letzte Jahr als «zurückgelegt» gilt, beseitigt werden.

Eine bundesrätliche Verordnung vom 29. November 1935 (revidiert am 17.4.53./4.6.56/16.11.62) über das Schiesswesen außer Dienst enthält die Vollzugsvorschriften für die im Gesetz verankerten allgemeinen Grundsätze. Die Verordnung umschreibt vorerst die Schießpflicht, die nach den für jedes Jahr besonders erlassenen Vorschriften in einem anerkannten Schießverein der Wohnsitzgemeinde des Schießpflichtigen erfüllt werden muß. Schieß-

pflichtige, welche die obligatorischen Übungen nicht oder nicht vollständig schießen, werden zur Erfüllung der Schießpflicht in einen zwei Tage dauernden Schießkurs ohne Sold, den sog. «Nachschießkurs», einberufen; haben sie die obligatorischen Übungen zwar geschossen, dabei aber die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, haben sie einen eintägigen, ebenfalls unbesoldeten «Verbliebenenkurs» zu bestehen.

Ein besonderes Kapitel der Verordnung ist den Schießvereinen gewidmet, die in der Schweiz die Träger des außerordentlichen Schiesswesens sind. Die Schießvereine sind privatrechtlich organisierte Vereine, die von den kantonalen Militärbehörden anerkannt werden müssen und die bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben, um als Schießvereine tätig sein zu können. Zurzeit sind in unserem Land rund 4000 anerkannte Schießvereine tätig.

Im weiteren regelt die Verordnung den Schießbetrieb sowie die Berichterstattung über das Schiesswesen und die Versicherungsfrage. Die Schießanlagen sind von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sollen nicht nur für den obligatorischen, sondern auch für alle freiwilligen Übungen dienen; der Grundsatz, wonach die Gemeinden die Schießanlagen anzuweisen haben, ist schon im Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 30 Ziff. 4) verankert. Für das 300-m-Schießen bestehen in unserem Land zurzeit rund 2700 Schießanlagen.

Das EMD übt die Oberaufsicht über das Schiesswesen außer Dienst aus; die Verwaltung dieser Tätigkeit erfolgt durch die Gruppe für Ausbildung. Es sind besondere Schießkreise festgesetzt, die von einem eidgenössischen Schießoffizier geleitet werden. Die eidgenössischen Schießoffiziere bilden zusammen die eidgenössische Schießkommission, die ein beratendes Organ der Gruppe für Ausbildung ist. Innerhalb der Kantone werden kantonale Schießkommissionen gebildet, die für den Schießbetrieb den eidgenössischen Schießoffizieren unterstellt sind.

Bedeutsam sind schließlich die **Leistungen**, die der Bund für das außerdienstliche Schiesswesen erbringt:

- jährliche Unterstützungen an die Schießvereine in der Form von Barbeiträgen und durch Abgabe unentgeltlicher oder verbilligter Munition;
- Unterstützung von Gefechsschießen durch die Abgabe verbilligter Munition;
- Entschädigung von Schießvereinen für die Jungschützenausbildung;
- Entschädigung der eidgenössischen Schießoffiziere und der Mitglieder der kantonalen Schießkommissionen.

Daß die Leistungen, die der Bund für das außerdienstliche Schiesswesen er-

bringt, sehr beträchtlich sind, zeigt sich darin, daß im Budget des EMD für das Jahr 1963 hierfür ein Betrag von **9,378 Millionen Franken** eingestellt ist.

Gestützt auf die Grundverordnung sind vom EMD und nachgeordneten Stellen eine große Zahl von **Vollzugsvorschriften** erlassen worden, deren wichtigste nachstehend angegeben seien:

1. Die Verfügung des EMD vom 29.12.56. / 31.12.57 / 20.12.58 / 1.12.59 / 20.2.62 / 27.3.62 / 29.12.62 über das Schiesswesen außer Dienst, welche die allgemeinen Vorschriften über das außerdienstliche Schiesswesen enthält. Insbesondere legt, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 dieser Verfügung, der Ausbildungschef für jedes Jahr fest, welche obligatorischen Programme der Bundesübungen (Programme A oder B) geschossen werden; außerdem erläßt der Ausbildungschef die für die Durchführung der Programme notwendigen Weisungen.
2. Die Verfügung des EMD vom 1.5.58 / 20.10.59 / 14.12.59 / 11.1.63 über die Verwaltung des Schiesswesens außer Dienst, welche die administrativen Vorschriften enthält.
3. Die Verfügung des EMD vom 29.12.56 über die freiwilligen Jungschützenkurse, und vom 30.12.57 über die Jungschützenleiterkurse. Dazu kommen Weisungen des Ausbildungschefs vom 30.3.62 über Kleinkaliberschießkurse für Jugendliche und vom 13.1.53/10.3.61 über die Schießausbildung in den Kadettenkorps (Schießprogramm).
4. Die Verfügung des EMD vom 18.12.62 über die Schützenmeisterkurse.
5. Die Verfügung des EMD vom 14.9.62 über die Obliegenheiten und Entschädigungen der Schießkommissionen.
6. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 1.4.60 über die Schießkurse für Verbliebene (Verbliebenenkurse).
7. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 5.1.61 für die Erstellung und Beurteilung von Schießanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen des Schiesswesens außer Dienst.

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Anlässlich des 45. Jahrestages der Roten Armee erklärte der Oberbefehlshaber der sowjetischen Raketenstreitkräfte, Marschall S. S. Birjusow, in einem von Radio Moskau veröffentlichtem Interview, daß die Sowjetunion über Raketen verfüge, die durch einen Befehl aus der Bodenzentrale von Satelliten abgefeuert werden können. Er erklärte ferner, daß die Sowjetunion eine Raketen-Abwehrrakete entwickelt habe, worüber er wörtlich ausführte: